

**Militärische Plangenehmigung
im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 22 MPV¹
betreffend Waffenplatz Walenstadt, Spl Paschga 4:
Erweiterung der Gefechtsschiessanlage**

vom 1. Mai 2002

Gestützt auf das Gesuch des Bundesamtes für Armeematerial und Bauten (BAB) vom 4. Februar 2002 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Erweiterung der Gefechtsschiessanlage auf dem Waffenplatz Walenstadt, Schiessplatz Paschga 4 unter Auflagen genehmigt.

Eröffnung

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie liegt während der Beschwerdefrist bei der Gemeindeverwaltung Walenstadt, 8880 Walenstadt, während den Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG²).

14. Mai 2002

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

¹ Militärische Plangenehmigungsverordnung vom 13. Dezember 1999 (SR **510.51**)
² Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR **510.10**)